

## Gemeinde Elmstein

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
hier: 3. Änderung des Bebauungsplanes „Jakobsberg“

---

---

Der Gemeinderat Elmstein hat in seiner Sitzung am 20. Mai 2021 die

### **3. Änderung des Bebauungsplanes „Jakobsberg“**

bestehend aus

- Rechtsplan,
- Textfestsetzungen,
- Begründung,
- Artenschutzfachliche Potentialabschätzung und
- Fachbeitrag Natur- und Artenschutzbelange

als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Dies wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich der v.g. Anlagen kann während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Lambrecht (Pfalz), Sommerbergstraße 3, 67466 Lambrecht (Pfalz), Zimmer 205, eingesehen werden. Sie wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben (§ 12 BauGB). Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Fläche von ca. 0,2 ha ist dem abgedruckten Planauszug zu entnehmen.

Gemeinde Elmstein 21.05.2021  
Rene Verdaasdonk, Ortsbürgermeister

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO) unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Sommerbergstraße 3, 67466 Lambrecht (Pfalz), geltend gemacht worden ist.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Die Satzung wird hiermit gemäß der §§ 24 Abs. 3 + 6, 27 GemO in Verbindung mit der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung wird hiermit gemäß der §§ 24 Abs. 3 + 6, 27 GemO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Elmstein öffentlich bekannt gemacht.

Lambrecht (Pfalz), 21.05.2021  
Verbandsgemeindeverwaltung  
Gernot Kuhn  
Bürgermeister